



Laudert, 06.05.2020

Pressemitteilung „Nahrungsergänzungsmittel Deutsche Hersteller setzen sich für europaweit einheitliche Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoff ein“

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

In der Pressemitteilung vom 21.04.2020 des Arbeitskreis Nahrungsergänzungsmittel (AK NEM) heisst es, dass „deutsche Hersteller“ sich europaweit einheitliche Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe einsetzen.

Dies hat uns dazu bewogen, entsprechend zu reagieren. Lesen Sie hier die Stellungnahme an den Arbeitskreis Nahrungsergänzungsmittel (AK NEM) von unserem Herrn Dr. Büttner, in dieser er deutlich und mit aller Sachlichkeit die in der o. g. Publikation, Behauptung widerlegt.

Dr. Thomas Büttner führt hierzu wie folgt aus:

Uns ist eine solche Sichtweise unserer Mitglieder nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund halten wir die verkürzte Überschrift „Deutsche Hersteller“ für schlicht nichtzutreffend.

Es mag sein, dass sich Hersteller in dem AK NEM hierfür aussprechen, die generelle Pauschalisierung, dass die deutschen Hersteller eine solche Forderung unterstützen, ist jedoch schlicht unzutreffend.

Im Namen unserer Mitglieder möchten wir aus unserer Sicht darlegen, weshalb es einer solchen regulatorischen Behinderung der unternehmerischen Freiheiten nicht bedarf.

Zunächst ist festzustellen, dass Art. 12 Abs. 1 GG das Recht auf freie Berufsausübung gewährleistet. Darüber hinaus schützt Art. 14 Abs. 1 GG das Recht am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb. Entsprechende gesetzlich verbindliche Höchstmengenregelungen würden somit in diese Grundrechte eingreifen und bedürfen deshalb einer besonderen Rechtfertigung.

Eine solche Rechtfertigung ist jedoch nicht ersichtlich.

In der Pressemitteilung des Ministeriums heißt es, dass ein übermäßiger Verzehr von bestimmten Vitaminen und Mineralstoffen über Nahrungsergänzungsmittel sich nachteilig auf die Gesundheit auswirken könne. Der Schutz der

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Gesundheit der Verbraucher stehe an erster Stelle. Dafür seien klare und verbindliche europäische Regeln für Nahrungsergänzungsmittel nötig. Nationale Maßnahmen würden an der Staatsgrenze enden.

Diese Argumentation erschließt sich nicht.

Es entspricht der aktuellen Rechtslage, dass unsichere Lebensmittel und dazu gehören auch Nahrungsergänzungsmittel, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Gemäß Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Gemäß Art. 14 Abs. 2 gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

Damit entspricht es der geltenden Rechtslage, dass unsichere Nahrungsergänzungsmittel nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ob ein Lebensmittel sicher oder unsicher ist, ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu prüfen.

Entweder ein Nahrungsergänzungsmittel ist sicher, dann darf es in Verkehr gebracht werden und es ergibt keinen Sinn, die entsprechende Dosis durch eine Liste zu verbieten, oder das Lebensmittel ist mit einer bestimmten Tagesdosis nicht sicher, dann kann es auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG in allen europäischen Mitgliedsstaaten unmittelbar verboten werden. Gemäß Art. 50 der VO 178/2002/EG besteht ein Schnellwarnsystem für die Meldung eines von einem Lebensmittel ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos. An diesem Schnellwarnsystem sind alle Mitgliedsstaaten und die entsprechenden Überwachungsbehörden beteiligt.

Jede Überwachungsbehörde in allen europäischen Mitgliedsstaaten kann auf dieser Grundlage unverzüglich den Vertrieb eines Produktes sofort untersagen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, einen Sofortvollzug anzuordnen, so dass ein Widerspruch und eine Klage keine aufschiebende Wirkung aufweisen.

Jede nationale Überwachungsbehörde und jedes nationale Gericht, kann somit auf dieser Grundlage den Vertrieb eines Produktes sofort untersagen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil gesetzlich verbindliche Höchstgehalte für Vitamine und Mineralstoffe haben sollen, wenn das entsprechende Gesetz ohnehin schon vorliegt.

Unabhängig davon kann es auch durchaus Sinn machen, dass national innerhalb der EU unterschiedliche Regelungen bestehen, da die tägliche Aufnahme von Vitaminen und Mineralstoffen in den europäischen Mitgliedsstaaten durchaus unterschiedlich ausfallen kann und damit dementsprechend auch das Risikopotential von Höchstdosierungen anders zu berechnen sein könnte, als in anderen europäischen Mitgliedsstaaten. Eine „Gleichmacherei“ der Höchstmengen für unterschiedliche europäische Mitgliedsstaaten ist vor diesem Hintergrund ebenfalls gesetzlich nicht angezeigt.

Im Übrigen verweisen wir auf die gerade erst verabschiedete Verordnung 2019/515/EG, die gerade den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Produkten, die in anderen europäischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft verkehrsfähig sind. Vor diesem Hintergrund besteht ein ausreichendes Instrumentarium, um für sichere Nahrungsergänzungsmittel innerhalb der EU zu sorgen. Zum einen dürfen nicht sichere Nahrungsergänzungsmittel

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Lauderz
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



ohnehin nicht in Verkehr gebracht werden, zum anderen besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von den anderen europäischen Mitgliedsstaaten als verkehrsfähig beurteilten Nahrungsergänzungsmittel.

Soweit darauf verwiesen werden sollte, dass es immer wieder auch Produkte im Verkehr gibt, die unsichere Tagesdosierungen enthalten, ist festzustellen, dass es in jedem Produktsegment schwarze Schafe geben mag. Dies ist aber eine Frage der Verfolgung entsprechender Präparate und ihrer Anbieter. Das gesetzliche Instrumentarium hierfür steht bereit, die Überwachungsbehörden und Gerichte müssen lediglich tätig werden. Ein solches rechtsmissbräuchliches Vorgehen von schwarzen Schafen darf jedoch nicht dazu führen, die Lebensmittelindustrie und die Anbieter von Nahrungsergänzungsmitteln als solche zu diskreditieren und in ihren unternehmerischen Freiheiten unangemessen zu begrenzen.

Darüber hinaus verweisen Sie noch in Ihrer Pressemitteilung selbst darauf, dass die Konsumenten sich auf die Sicherheit und Qualität der Produkte verlassen können, da für Nahrungsergänzungsmittel die Vorgaben des Lebensmittelrechts gelten, die die Sicherheit auch aller anderen Lebensmittel garantiert.

Ferner bestätigen Sie selbst, dass wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass es in Deutschland zu keiner übermäßigen Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kommt.

Soweit Sie darauf verweisen, dass es im Internet immer wieder unseriöse Seiten von Anbietern illegaler Erzeugnisse gibt und für diese Produkte die Sicherheit und Gesetzeskonformität nicht in derselben Weise garantiert wird, wie dies bei Produkten der Fall ist, die über Apotheken, Drogerien, Supermärkte oder von bekannten Herstellern bezogen werden, teilen wir die-se Auffassung nicht.

Möglicherweise zeigt sich hier vielmehr, dass der AK NEM bestimmte Interessen der in ihm enthaltenen Mitglieder vertritt. Denn eine solche generelle Diskreditierung von Nahrungsergänzungsmittelanbietern, die nicht über Apotheken, Drogerien, Supermärkte oder bekannten Herstellern – was immer das auch heißen mag -, bezogen würden, ist schlicht unbegründet. Es gibt eine Vielzahl von seriösen Herstellern und Vertreibern von Nahrungsergänzungsmitteln, die Produkte über Onlineshops vertreiben. Selbstverständlich halten auch diese Anbieter alle gesetzlichen Vorgaben ein und haben insbesondere auch keinerlei Interesse daran, nicht sichere Produkte in den Verkehr zu bringen.

Im Übrigen dürfte festzustellen sein, dass auch über Apotheken, Drogerien und Supermärkte Produkte in den Verkehr gebracht werden, deren Verkehrsfähigkeit zumindest diskutabel ist, für die Bewerbung dürfte dies ebenfalls gelten. Erst recht gilt dies für Produkte auch von „bekannten Herstellern“.

Am Ende des Tages ist festzustellen, dass hier wie dort es natürlich auch schwarze Schafe gibt. Von einer generellen höheren Sicherheit und Qualität von Nahrungsergänzungsmitteln über Apotheken, Drogerien, Supermärkte gegenüber Onlineshop-Anbietern kann jedoch keine Rede sein. Uns sind auch keine entsprechenden statistischen Erhebungen bekannt.

Am Ende des Tages bleibt es auch hier dabei, dass gegen illegale Produkte von den Behörden und Gerichten vorzugehen ist, ggf. auch mit Sofortvollzug. Weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf es hierfür jedoch nicht. Im Gegenteil, dies würde lediglich die unternehmerische Freiheit der Nahrungsergänzungsmittelbranche unverhältnismäßig einschränken. Weshalb bedarf es noch einer Festlegung von Höchstmengen, wenn die Produkte nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie gesundheitlich unbedenklich sind? Damit sind alle rechtlichen

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

Vorgaben bereits gegeben, so dass es keiner gesetzlich fixierten Höchstmenge bedarf. Eine solche gesetzlich fixierte Höchstmenge wird auch den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher nicht gerecht. Zum anderen dürften sich der Stand der Wissenschaft schnell weiterentwickeln, so dass eine solche Liste ohnehin zügig veraltet wäre und nicht die aktuellsten Studien oder sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen berücksichtigen könnte.

Im Ergebnis sehen wir in Ihrer Pressemitteilung somit eine unbotmäßige Diskriminierung von Nahrungsergänzungsmitteln, die online angeboten werden. Unabhängig davon halten wir aber auch generell eine gesetzlich vereinbarte Höchstmenge für Vitamine und Mineralstoffe weder für ernährungsphysiologisch sinnvoll noch juristisch für erforderlich.



Dr. Thomas Büttner

Rechtsanwalt

Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.



Manfred Scheffler

Präsident des NEM e.V.

